

Allgemeine Vertragsbedingungen – Sanierungsinitiative 2026

Für folgende Förderschienen:

- Kesseltausch 2026 – Mehrgeschossiger Wohnbau / Reihenhausanlage – Ersatz des fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt
- Sanierungsbonus 2026 – Mehrgeschossiger Wohnbau / Reihenhausanlage

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Textform auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Verbraucher:innen und Unternehmer:innen gleichermaßen, sofern in den einzelnen Punkten nichts anderes bestimmt ist.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag, inklusive seiner integrierenden Bestandteile ergeben, wird für Unternehmer:innen das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sowie die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart.

Für Verbraucher:innen gelten hinsichtlich Gerichtsstands die gesetzlichen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

5. Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für Unternehmer:innen gilt ferner folgendes: Jede unwirksame Bestimmung wird durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung ersetzt, sofern dadurch keine wesentliche Änderung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen herbeigeführt wird.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet und bestätigt,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idGF., zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme(n) oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung der Maßnahme(n) erforderlich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
5. die für die Durchführung, Errichtung, Umsetzung und den Betrieb der geförderte(n) Maßnahme(n)/Anlage erforderlichen (behördlichen) Bewilligungen, Zustimmungen, Beschlüsse oder sonstige gesetzliche Vorgaben rechtzeitig zu erlangen beziehungsweise zu erfüllen, insbesondere die Zustimmung durch den:/die (Mit-)Eigentümer:innen einzuholen sowie Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

6. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, einzuhalten.
7. die geförderte Anlage zumindest 10 Jahre lang ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben (ausgenommen Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland).
8. dafür zu sorgen, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n)/Anlage den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entspricht/entsprechen und die geförderte(n) Maßnahme(n)/Anlage in der im Förderungsantrag dargestellten Art und Weise umgesetzt wird/werden/wurde(n).

9. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und den von diesen Beauftragten, den Organen der Europäischen Union sowie den von diesen beauftragten Stellen und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (insbesondere Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Zahlstelle, Prüfbehörde, et cetera) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme(n) zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten.

Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person beziehungsweise die einzelnen (Mit-)Eigentümer:innen auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

Eine Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – kann stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen.

Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

10. sicherzustellen, dass für die geförderte(n) Maßnahme(n) kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt wurde oder wird.
11. den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme(n)/Anlage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
12. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme(n)/Anlage im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.
13. die geförderte(n) Maßnahme(n) fristgerecht innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Fristen umzusetzen und die von der förderungsnehmenden Person erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung ebenfalls innerhalb der im Förderungsvertrag genannten Fristen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu übermitteln.

Auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist außerdem ein Endbericht, einschließlich schriftlicher Belege zum Nachweis des erzielten Umwelteffekts, vorzulegen.

14. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH schriftlich anzuzeigen, wenn das Unternehmen der förderungsnehmenden Person oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder

bis zu 10 Jahren danach auf eine:n andere:n Rechtsträger:in übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern. Dies gilt gleichermaßen für Unternehmer:innen und Verbraucher:innen.

15. wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis- Beihilfe“ gewährt wird (gilt nur für Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung): der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis- Grenzwertes“ von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren.
16. sofern die förderungsnehmende Person den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idGF., unterliegt, diese zu beachten.
17. für Unternehmer:innen: das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF., zu beachten.
18. sofern die förderungsnehmende Person hinsichtlich der zur fördernden Maßnahme(n)/Anlage den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegt, dies einzuhalten.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist – unter ausdrücklichem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF., - verpflichtet, über schriftliche Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
4. die förderungsnehmende Person vorgesehene Kontroll-maßnahmen be- oder verhindert.
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
6. für Unternehmer:innen: die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.
7. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.
8. die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann/können oder durchgeführt worden ist/sind.
9. die Richtigkeit der Endabrechnung aufgrund eines Verschuldens der förderungsnehmenden Person innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n)/Anlage nicht mehr überprüfbar ist.
10. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme ab der Auszahlung der Förderung für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 Z 6 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland).
11. die geförderte Maßnahme rückgängig gemacht, veräußert, übergeben oder außer Betrieb genommen wird oder vergleichbare Handlungen vorgenommen werden und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird.
12. das Unternehmen der förderungsnehmenden Person oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf eine:n andere:n Rechtsträger:in übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.

13. die für die geförderte(n) Maßnahme(n)/Anlage notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.
14. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.
15. die förderungsnehmende Person die für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 von Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmer:innen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 von Hundert. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungs-zieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher informiert die antragstellende Person hiermit gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Förderungsvergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und der antragstellenden Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der antragstellenden Person), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

Die antragstellende Person bestätigt, dass er/sie für übermittelte Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber verarbeitet die

- I. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung) sowie die
- II. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 ermittelt werden;
- III. personenbezogenen Daten für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, welche vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen oder dieser Zugang zu diesen gewähren muss. Die Veröffentlichung erfolgt auf einem Informationsregister iSd § 5 IFG oder einer Website des Förderungsgebers oder seiner Auftragsverarbeiter. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer oder seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person erforderlichenfalls

- I. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen;
- II. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten, an die in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder andere Rechtsträger, die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt;
- III. an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Absatz 9 Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG;
- IV. nach Vertragsabschluss an Fachexpertinnen und Fachexperten zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial;
- V. an ein Informationsregister iSd § 5 IFG.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt der Förderungsgeber – sofern die antragstellende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden personenbezogenen Daten der antragstellenden Person zu statistischen Zwecken an die in der Einwilligung konkret genannten Dritten.

Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der antragstellenden Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Daten der antragstellenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin des Förderungsgebers. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der antragstellenden Person zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl der antragstellenden Person im Online-Antrag erforderlich. Nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 können personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer veröffentlicht werden.

4. Speicherdauer

Der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013,

der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, dazu verpflichtet, die Daten der antragstellenden Person länger aufzubewahren.

Außerdem speichert der Förderungsgeber die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der antragstellenden Person und dem Förderungsgeber geltend gemacht werden können beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der antragstellenden Person, so steht dieser ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen.

Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte vom Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als seine Auftragsverarbeiterin übertragen.

Wenn die antragstellende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die antragstellende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (<http://www.dsb.gv.at>).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrags besteht für die antragstellende Person die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten des BMLUK zu wenden:

datenschutzbeauftragter@bmluk.gv.at